

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 13/2005

Sitzung vom 6. April 2005

501. Anfrage (Transparenz bei der BVK)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 24. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verselbstständigung der BVK konnte bis dato infolge der Unterdeckung nicht vollzogen werden. Gemäss dem neuen Gesetz (Vorlage 3974) hätte man eine gute interne Lösung und Organisation. Unter anderem ist die Corporate Governance im neuen Gesetz geregelt. Nach aussen erweckt die Verwaltungskommission (VK) den Eindruck eines Verwaltungsrates beziehungsweise eines Aufsichtsrates. Gemäss Antwort der Regierung (KR-Nr. 168/2003) und Aussage eines in der VK sitzenden ehemaligen SP-Kantonsrates anlässlich der Plenumsdebatte vom 16. August 2004 ist die VK ein reines Konsultativorgan ohne jegliche Kompetenzen. Dies bedarf einer näheren Klärung. Ebenso herrscht in der breiten Öffentlichkeit Unklarheit über die Beitragszahlungen an die Regierungsräte.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Organisation der BVK während des Interregnums der Verselbstständigung (Strategische Entscheide, Interne Kontrolle, Überwachung, Berichterstattung an den Regierungsrat, Risiko-Management)?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat solche Schwachstellen durch kompensierende Kontrollen zu überbrücken, bis die BVK in die Selbstständigkeit entlassen werden kann?
3. Welche Beträge wurden in den vergangenen Jahren (Amtsperiode 91–95, 95–99, 99–03 und 03–07) für die neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates aus Steuergeldern in die BVK einbezahlt?
4. Sind seit 1995 Freizügigkeitsleistungen an austretende Mitglieder des Regierungsrates ausgerichtet worden? Wie hoch ist der Betrag kumulativ?
5. Der Regierungsrat ist weiterhin nach dem System des Leistungsprimats versichert, im Gegensatz zu den Staatsangestellten. Wäre es nicht sinnvoll, diese Sonderregelung zu ändern? Wie gross ist eine latente Nachschusspflicht des Kantons für die Mitglieder des Regierungsrates (Differenz zwischen notwendiger technischer Rückstellung nach Anwartschaftsdeckungsverfahren und Saldi gemäss Versicherungskonti [BVK])?

Verschiedene öffentliche Pensionskassen in der Schweiz haben zum Teil grosse Deckungslücken und erwirtschafteten enorme Verluste, da diese schlecht organisiert und geführt sind. Zudem erscheint das Verhalten der Pensionskassen, hier die BVK, gegenüber der Öffentlichkeit wenig transparent. Die Anfrage soll dazu dienen, Transparenz auch für die Öffentlichkeit zu schaffen, ist es doch die Öffentlichkeit, welche die Löhne der Staatsangestellten und der Regierung finanziert und somit auch die Ein- und Auszahlungen der BVK.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die BVK befindet sich nicht in einem Interregnum zwischen bisheriger Organisationsform als unselbstständiger Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts und neuer Organisationsform als Stiftung des privaten Rechts. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Überführung der BVK in die Selbstständigkeit noch längere Zeit dauern kann.

Die BVK ist jedoch auch in der heutigen, bis zur Überführung in die Selbstständigkeit weiter geltenden Organisationsform in ein sinnvolles Geflecht von erlassenden, ausführenden, überwachenden und kontrollierenden Organen eingebunden. Es sind denn auch nicht organisatorische Schwachstellen, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, die BVK in die Selbstständigkeit zu entlassen. Anlass hiezu gaben vielmehr mögliche Interessenkonflikte bei Organen, die gleichzeitig für den Staat und die BVK handeln müssen, sowie die fehlende Mitbestimmung der Versicherten (vgl. Weisung zum Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal, Vorlage 3974). Abgesehen von diesen, in der heutigen Organisationsform der BVK nicht zu behebenden Mängeln beurteilt der Regierungsrat die bisherige Organisation, die in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt und neuen Bedürfnissen angepasst worden ist, als gut. Der nachfolgende Überblick über die an der Tätigkeit der BVK beteiligten Organe und deren Funktionen belegt dies.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die BVK aus. Er erlässt die Statuten der BVK und legt auf Grund der Finanzierungsziele jährlich das Konzept der Vermögensanlage fest. Er entscheidet, wie viel Mittel in welche Anlagekategorie (flüssige Mittel, Obligationen In- und Ausland, Aktien In- und Ausland usw.) investiert werden.

Die Finanzdirektion ist direkt vorgesetztes Organ der BVK. Sie überwacht die Anlagetätigkeit der BVK laufend. Sie lässt sich vom Invest-

ment Controller monatlich persönlich Bericht erstatten, ob die Vorgaben des Regierungsrates korrekt umgesetzt und wo Änderungen empfohlen werden.

Die Abteilung Vermögensverwaltung der BVK und die Abteilung Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion setzen die Festlegungen des Regierungsrates bei den Wertschriften und den Liegenschaften um. Sie berichten über ihre Tätigkeit jährlich dem Anlageausschuss der Verwaltungskommission, welcher paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammengesetzt ist.

Der Investment Controller überprüft und beurteilt die Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters laufend und erstattet in monatlichen Abständen Bericht. Er macht auf Schwachstellen aufmerksam. Er rapportiert darüber dem Finanzdirektor, der BVK und der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit der Anlagetätigkeit und der Versichertenverwaltung.

Die BVK untersteht der gesetzlichen Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen und legt gegenüber diesem jährlich in der gesetzlich vorgesehenen Form Rechenschaft ab.

Die BVK veröffentlicht jährlich einen Kurzbericht und einen ausführlichen Geschäftsbericht, in welchen namentlich über die finanzielle Lage der BVK offen und transparent Auskunft erteilt wird. Dieser Geschäftsbericht wird allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2:

Es besteht aus den bei der Beantwortung von Frage 1 angeführten Gründen kein Bedarf nach zusätzlichen «kompensierenden» Kontrollen.

Zu Frage 3:

Von 1991 bis heute wurden insgesamt Fr. 9398860 zu Lasten des Staates in die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Regierungsrates einbezahlt. Darin sind alle Einlagen für Mitglieder des Regierungsrates enthalten, die in diesem Zeitraum eingetreten, ausgetreten oder ein- und ausgetreten sind. Die je Mitglied einbezahlten Summen weichen je nach Eintrittsalter, Rücktrittsalter und eingebrachter Freizügigkeitsleistung erheblich voneinander ab.

Zu Frage 4:

Seit 1995 sind nur in zwei Fällen Freizügigkeitsleistungen ausgerichtet worden. Wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) dürfen die Beträge ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht bekannt gegeben werden.

Zu Frage 5:

Die Altersvorsorge der BVK wird im Beitragsprimat geführt. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Höhe des Sparguthabens im Zeitpunkt des Rücktritts und des Umwandlungssatzes. Die Höhe der Altersleistung steht damit erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts fest. Eine Garantie bestimmter Mindestleistungen kann damit nicht gewährt werden. Den Mitgliedern des Regierungsrates sollen aber beim Altersrücktritt als Ausgleich für das Risiko, das mit der Aufgabe der bisherigen Berufstätigkeit und der Übernahme eines Regierungsamtes verbunden ist, gewisse Mindestleistungen garantiert werden. Die Höhe der Nachschusspflicht des Kantons für die heutigen Mitglieder des Regierungsrates hängt vom Alter und von der Anzahl Amtsjahre des einzelnen Mitglieds im Zeitpunkt des Altersrücktritts ab. Dieser aber ist im Voraus nicht bekannt. Demgemäss können auch über die Höhe der latenten Nachschusspflicht im Voraus keine Angaben gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi